

Anlage 2

Az.

De-minimis-Bescheinigung
für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹⁾. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 100 000/DEM 195 583. Dieser Betrag umfasst **alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden**, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten **drei** Jahren folgende **De-minimis-Beihilfen** (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.- Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €/DEM	Subventionswert €/DEM

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 100 000/DEM 195 583 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR/DEM

Die jetzt mit Bescheid vom erfolgte Bewilligung

☐ war daher **zu kürzen** auf €/DEM
(Subventionswert €/DEM)

☐ konnte **ungekürzt** erfolgen mit €/DEM
(Subventionswert €/DEM)

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Tel.:

Fax:

¹⁾ Amtsblatt der EG L 10 vom 13. 1. 2001

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert,
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Weiter Erfordernisse im Zusammenhang mit der Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen:

Die Einhaltung der 3-Jahres-/Höchstbetragsregelung ist durch entsprechende **Antragsgestaltung** und **Bewilligungsbedingungen/-auflagen** dem Empfänger aufzuerlegen.

A) Antragsgestaltung:

Es sind die dem Antragsteller gewährten „De-minimis“-Beihilfen (unabhängig vom Beihilfegeber) der letzten 3 Jahre nach Bewilligungsdatum und Höhe abzufragen, ebenfalls die z. Zt. laufenden Beihilfeanträge. Die Angaben sind als „subventionserheblich“ zu bezeichnen.

B) Bewilligungsbedingungen/-auflagen:

Im Bewilligungsbescheid/Zuwendungsvertrag ist festzulegen:

Ziff. Der Beihilfeempfänger/Kreditnehmer erhält durch die Beihilfe/Bürgschaft eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EG L 10 vom 13. 1. 2001, S. 30-32), deren Subventionswert sich auf DEM/EUR beläuft. Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger/Kreditnehmer innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von EUR 100 000/DEM 195 583 nicht überschreiten.

Ziff. Verstöße gegen Förderungsvoraussetzungen

a)

b) **Die als Anlage „X“ beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung** ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Ziff. Subventionserhebliche Tatsachen

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB

a)

b) Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung /Ziff. des Antragsformulars)